

103. Was gehört zur Klagebegründung, wenn der Konkursverwalter einen zu Unrecht als Masseschuld ansbezahlten Betrag für die Konkursmasse vom Empfänger zurückfordert?

B.G.B. §§ 812, 814.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1905 i. S. D. (Bekl.) w. H. Konkursverw. (Kl.). Rep. VI. 493/04.

I. Landgericht Passau.

II. Oberlandesgericht München.

Der frühere Verwalter im Konkurse über das Vermögen des Hotelbesizers H. hatte an den Beklagten den Betrag von 4800 *M* als vermeintliche Masseschuld ausbezahlt; von ihm, bzw. dem nachmaligen Konkursverwalter wurde der Beklagte auf Rückzahlung des Empfangenen, soweit dieses die Konkursquote übersteigt, in Anspruch genommen. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Klagantrage. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die erhobene Klage ist eine solche wegen ungerechtfertigter Bereicherung im Sinne der §§ 812 ff. B.G.B. Zu ihrer Begründung hatte der Kläger darzutun, daß der Beklagte durch die von dem Konkursverwalter an ihn geleistete Zahlung den die Verteilungsquote übersteigenden Betrag auf Kosten der Konkursmasse ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Den Nachweis hierfür hat das Berufungsgericht mit Recht als geführt angesehen.

Daß der Konkursverwalter H. die 4800 *M* dem Beklagten voll ausbezahlt hat, um damit eine vermeintliche Masseschuld zu erfüllen, ist außer Streit. Weiter aber steht fest, daß in Wahrheit eine Masseschuld bezüglich der 4800 *M* nicht begründet war. (Dies wird näher ausgeführt.)

Mit Unrecht verlangt die Revision weiterhin, daß der Kläger einen Irrtum des früheren Konkursverwalters habe darlegen und beweisen müssen. Das war dem Kläger auch dann nicht anzufinnen, wenn man die erhobene Bereicherungsklage als Rückforderung wegen Nichtbestehens einer Schuld, *condictio indebiti*, aufzufassen hat, und nicht, wie früher in ähnlichen Fällen angenommen wurde, selbst ohne den Nachweis der besonderen Voraussetzungen dieser Kondition eine Bereicherungsklage (gemeinrechtlich *condictio sine causa*, vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 23 Nr. 12 S. 61 ff.) zu gewähren ist. Denn nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Irrtum nicht eine positive Voraussetzung der ersterwähnten Kondition; vielmehr ist es, wie aus der Fassung des § 814 B.G.B. und aus dessen Zusammenhang mit § 812 und § 813 erhellt, Sache des Bereicherten, zu beweisen, daß dem Leistenden das Nichtbestehen der Verbindlichkeit bekannt gewesen ist. Für die Begründung des Anspruchs genügt, daß der Kläger zum Zweck der Erfüllung einer Schuld geleistet, und daß diese nicht bestanden hat; daraus ergibt sich der Mangel eines

rechtlichen Grundes der erfolgten Vermögensverschiebung, sofern jener Zweck des Rechtsgeschäfts vereitelt ist, die causa (solvendi) der Leistung sich als hinfällig erweist.

Vgl. Planck, B.G.B. zu § 813 Bem. 2, d; v. Staudinger, Kommentar zu § 814 Bem. 1, a; Goldmann u. Lilienthal B.G.B. 2. Aufl. Bd. 1 § 225 S. 869; Dertmann, Kommentar Bem. 1, a zu § 814; Jung, Bereicherungsansprüche § 10 S. 59 u. Anm. 99.

Übrigens ist im gegenwärtigen Falle nicht nur vom Kläger behauptet, sondern auch im Berufungsurteil deutlich genug festgestellt, daß und inwiefern der frühere Konkursverwalter sich in einem Irrtum befunden habe, nämlich in einer irrigen Auffassung hinsichtlich der Eintragung in der Konkursstabelle. Ob der Irrtum ein tatsächlicher oder ein Rechtsirrtum, ob er entschuldbar war oder nicht, ist nach dem jetzt geltenden Rechte ohne Bedeutung. Die Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums über deren Inhalt nach Maßgabe der §§ 119 und 121 B.G.B. konnte hier nicht in Frage kommen; der Irrtum, um den es sich bei der Rückforderung wegen Nichtbestehens einer vermeintlichen Schuld handelt, liegt auf einem ganz anderen Gebiete.

Daß der Beklagte durch den Empfang des Mehrbetrags auf Kosten der Konkursmasse, aus der er lediglich anteilmäßige Befriedigung als Konkursgläubiger zu beanspruchen hatte, bereichert ist, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen. . . .